

# JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN (JuHiS)

Ein Fachdienst  
des Jugendamtes



# Wann wird Jugendstrafrecht angewendet?

Mit vierzehn Jahren werden junge Menschen strafmündig. Das bedeutet, sie müssen im Rahmen von Straftaten mit Reaktionen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte rechnen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hilft demnach

- Jugendlichen zur Tatzeit 14–17 Jahre
- jungen Heranwachsenden zur Tatzeit 18–20 Jahre

Bei jungen Heranwachsenden prüft die Jugendhilfe im Strafverfahren, ob das Jugendstrafrecht oder das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden sollte.



# Straffällig geworden? Was nun, wer hilft mir?



## Wie entsteht der Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die JuHiS wird von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei über ein Strafverfahren in Kenntnis gesetzt und nimmt dann in schriftlicher Form Kontakt zu den jungen Menschen (bei Minderjährigen auch mit den Sorgeberechtigten) auf.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (früher Jugendgerichtshilfe/JGH) ist eine gesetzlich geregelte sozialpädagogische Pflichtaufgabe des Jugendamtes.

Die Beratung ist kostenlos und die Jugendhilfe im Strafverfahren soll den jungen Menschen während des gesamten Gerichtsverfahren begleiten.



## Wenn du Beschuldigter in einem Strafverfahren bist, hast du DAS RECHT

- verständliche Informationen über die Vorwürfe und den Verlauf des weiteren Verfahrens zu erhalten
- auf Übersetzung und Verdolmetschung
- keine Angaben zu den Vorwürfen machen zu müssen und dich nicht selbst zu belasten
- dich bereits vor geführten Gesprächen mit der Polizei oder dem Gericht durch eine Anwältin/einen Anwalt beraten zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht dir bereits zu Beginn des Verfahrens eine Pflichtverteidigung zu
- Akteneinsicht zu beantragen
- die Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung zu verlangen
- der Weitergabe einer Videoaufzeichnung von deiner Vernehmung zu widersprechen
- eine individuelle Begutachtung durchführen zu lassen
- während des gesamten Verfahrens durch ein Elternteil/gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person begleitet zu werden. Dieser Erwachsene muss die gleichen Informationen der Justizbehörden erhalten, die man auch dir gibt



## Im Rahmen der Hauptverhandlung hast du DAS RECHT

- und die Pflicht zur Anwesenheit
- dass deine persönlichen Verhältnisse im Verfahren berücksichtigt werden
- auf Ausschluss der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen
- dass die Maßnahmen gegen dich sinnvoll, geeignet und rechtsangemessen sind
- eine Überprüfung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu verlangen

Du kannst zu jeder Zeit Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren aufnehmen, um Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung deiner Rechte zu bekommen.

# Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren

## Die Jugendhilfe im Strafverfahren

- informiert über den Ablauf des Strafverfahrens
- bereitet auf anstehende Gerichtsverfahren vor
- erörtert die persönliche Entwicklung und die aktuelle Lebenssituation und fertigt eine sozialpädagogische Stellungnahme für das Gericht an
- begleitet während des gesamten Gerichtsverfahrens
- steht den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei auftretenden Schwierigkeiten zur Seite
- bespricht den Tatvorwurf und die Hintergründe
- gibt Vorschläge zur Sanktion und Jugendhilfemaßnahmen
- führt Diversionsverfahren durch (Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung)
- berät die Möglichkeiten der Wiedergutmachung
- vermittelt und überwacht Weisungen, Auflagen und erzieherische Hilfen

# Mögliche Folgen einer Straftat

- Entschuldigungsschreiben
- Schadenswiedergutmachung
- Täter- Opfer- Ausgleich
- Arbeitsstunden
- FreD, Gruppenberatung bei Alkohol- oder Drogenkonsum
- Kontaktvermittlung zu verschiedenen Beratungsstellen
- Verkehrserziehungskurs
- Führerscheinsperre
- Sozialer Trainingskurs
- Antiaggressionstraining (AGT)
- Betreuungsweisung
- Arrestvermeidungsprojekt
- Arrest
- Haftvermeidungsprojekt
- Geldbuße
- Jugendstrafe / Bewährung

## **Stadtverwaltung Marl**

Jugendamt-Jugendhilfe im Strafverfahren  
Stadthaus 3, 5. Etage  
Liegnitzer Str. 5  
45768 Marl  
Tel.: 02365/990

### **Ihre Ansprechpartner sind:**

Marion Cosanne, Zimmer 50  
Tel.: 02365 / 99 2367  
E-Mail: marion.cosanne@marl.de

Andrea Schäfer-Pinkert, Zimmer 50  
Tel.: 02365 / 99 2484  
E-Mail: andrea.schaefer-pinkert@marl.de

Marion Ostler, Zimmer 51  
Tel.: 02365 / 99 2471  
E-Mail: marion.ostler@marl.de

Sarah Mollenhauer, Zimmer 52  
Tel.: 02365 / 99 2496  
E-Mail: sarah.mollenhauer@marl.de

Julia Scherer, Zimmer 52  
Tel.: 02365/99 2483  
E-Mail: julia.scherer@marl.de

Mareike Wiczorek, Zimmer 53  
Tel.: 02365/99 2425  
E-Mail: mareike.wiczorek@marl.de

Anna Harms, Zimmer 53  
Tel.: 02365 / 99 2453  
E-Mail: anna.harms@marl.de